

Abwägung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 17.12.2015 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	17.12.2015
2.	Stadt Meppen	20.01.2016
3.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	18.01.2016
4.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	29.01.2016
5.	Handwerkskammer Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim	18.01.2016
6.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	23.12.2015
7.	Erdgas Münster GmbH	22.12.2015
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.12.2015

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen / Bedenken vorgebracht:

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
1. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 07.01.2016	
Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen	Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
2. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“	
Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser direkt oder über ein Regenrückhaltebecken einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsarbeiten beachtet.
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück: Schreiben vom 13.01.2016	
Zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
Mit meiner Bezugsstellungnahme vom 04.03.2015 habe ich bereits zu Ihrer Bauleitplanung ausführlich Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme nehme ich vollinhaltlich Bezug. In dieser Stellungnahme hatte ich darum gebeten, das Flurstück 4/40 aus dem Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen. Ferner hatte ich gefordert, die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone der Bundesautobahn 31 in die Planunterlagen mit aufzunehmen. Gem. Ihrem Abwägungsergebnis sind Sie meinen Forderungen nachgekommen und haben mit den ausgelegten Planunterlagen mit Datum vom 31.07.2015 die Pläne entsprechend geändert und neu ausgewiesen. In dem jetzt nunmehr vorgelegten Auslegungsexemplar der aktuellen Planunterlagen ist der Verlauf der Bauverbotszone in einem Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand der von hier betreuten Bundesautobahn 31 nicht mehr dargestellt. Womöglich verläuft die westliche Grenze des geplanten Gewerbegebietes in genau diesem Abstand zur Bundesautobahn 31. Aufgrund der Größe des Maßstabes der Planunterlagen lässt sich jedoch dieser Abstand nicht genau abgreifen. Ferner ist aus den Erläuterungen der Planunterlagen nicht zu entnehmen, ob der Abstand der neu auszuweisenden Bauflächen groß genug ist oder nicht. Ich bitte daher, den Verlauf der Bauverbotszone im Flächennutzungsplan darzustellen oder explizit in den Erläuterungen bzw. Begründung zum Flächennutzungsplan darzulegen, dass die Bauflächen des geplanten Gewerbegebietes einen Mindestabstand von 40 m zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn einzuhalten haben. Der Geschäftsbereich Lingen und der Landkreis Emsland erhalten eine Durchschrift dieser Stellungnahme. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die 40 m Bauverbotszone liegt außerhalb des Plangebietes. Insofern entfällt eine nachrichtliche Übernahme der 40 m Bauverbotszone. Die Begründung wird um die fehlenden Aussagen entsprechend redaktionell ergänzt. Siehe oben stehenden Absatz. Eine weitere Beteiligung erfolgt.
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 15.01.2016	
Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Nach unseren Unterlagen verlaufen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Erdöl- und Erdgashochdruckleitungen folgender Betreiber:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Beide Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt und es wurden keine Bedenken vorgebracht. Entsprechende Leitungen im Plangebiet sind nicht vorhanden.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, Postfach 21 07, 30021 Hannover. Bei den Leitungen sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
5. Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 25.01.2016	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unser Schreiben vom 06.03.2015 und haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:PlanauskunftNord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Neubeantragungen und Änderungen von Hausanschlussleitungen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
Kontakt E-Mail Adresse : Mailto:T-NI-N-Pt i-12@telekom.de	
6. GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH: Schreiben vom 19.01.2016	
In Ihrem Schreiben vom 17.12.2015 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der 71. Flächennutzungsplanänderung keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Im Nahbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt eine 12"-Gasleitung von uns, wie im anliegenden Plan dargestellt. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7. Landkreis Emsland: Schreiben vom 22.01.2016	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Raumordnung und Städtebau</u> Der Landkreis Emsland als zuständige Landesplanungsbehörde hat mit Wirkung vom 23. Januar 2013 das Raumordnungsverfahren für die 380 kV-Höchstspannungsverbindung Dörpen West-Niederrhein mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Der Planbereich der o. a. Flächennutzungsplanänderung liegt in dem raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Leitung. Zwischenzeitlich hat dieser Trassenkorridor als Vorranggebiet auch Eingang in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Emsland im sachlichen Teilabschnitt Energie gefunden, der am 21. Dezember 2015 vom Kreistag des Landkreises als Satz beschlossen wurde. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 Raumordnungsgesetz). Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung definiert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet: <u>zu Raumordnung:</u> Die gewerbliche Nutzung der von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Fläche, wird unter Einhaltung der bestehenden Restriktion erfolgen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2016 am 15.02.2016 trat die 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) in Kraft. Somit ist der Trassenkorridor ein bindendes Ziel der Raumordnung geworden. Ziel dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist es, sowohl den für den Gewerbetreibenden und die Gemeinde Geeste bestehenden Belang der betrieblichen Entwicklung des Torfabbaubetriebes, als auch das bindende Ziel der Raumordnung, gegenseitig verträglich zu realisieren. Die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen erfolgt in Abstimmung mit der Amprion GmbH. Es sei nochmal deutlich gemacht, dass die hier dargestellten Bauflächen Erweiterungsflächen des bestehenden Betriebes sind und somit unerlässlich für die zukünftige Standortsicherung. Die gewerbliche Nutzbarkeit der Flächen hat aus Sicht der Gemeinde Geeste eine hohe städtebauliche

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
Unter Berücksichtigung der vg. Ausführungen bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken, sofern die Gemeinde Geeste nachweisen kann, dass Art und Umfang der geplanten Maßnahmen innerhalb des Planbereiches nicht dazu führen, dass die Verwirklichung einer Höchstspannungsleitung im Trassenkorridor unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Diesbezüglich wird eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) empfohlen. Abschließend wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es nach Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder Verlegung eines Erdkabels in unmittelbarer Nähe des Planbereiches kommen kann. Auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.	che Wertigkeit. Dieser Belang muss beachtet werden und darf zu keinen Nachteilen für die betriebliche Entwicklung der Klasmann-Deilmann Produktionsgesellschaft Süd mbH & Co. KG führen. Die bloße Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist für sich betrachtet kaum geeignet, die Verwirklichung einer Höchstspannungsfreileitung unmöglich zu machen oder maßgeblich zu erschweren, zumal es – soweit ersichtlich – keine Regelungen gibt, die der Errichtung einer solchen Leitung auf derartigen Bauflächen im Wege stehen.
8. Amprion GmbH: Schreiben vom 27.01.2016	
Mit Schreiben vom 08.09.2015 hatten wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Die dort vorgebrachten Einwände möchten wir im Grundsatz aufrechterhalten. Wie bereits dargelegt verstößt der Entwurf des FNP gegen das Gebot der Konfliktbewältigung. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist absehbar, dass die Flächennutzungsplanung im Widerspruch zu großräumigeren Planungen (regionale und landesweite Raumordnungsplanung) steht, und der FNP, so er denn in Kraft träte, die bauliche Realisierung der geplanten Trasse wegen der anderweitigen Nutzung der bislang für Maststandorte vorgesehenen Flächen wesentlich erschweren würde. Bei einer Umplanung müsste der bereits als vorzugswürdig identifizierte Trassenkorridor wieder verlassen werden. Zwar ist es zutreffend, dass die in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne hinsichtlich ihrer Ziele derzeit noch nicht verbindlich sind, allerdings sind sie als sonstige Erfordernisse im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 LV. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den konfligierenden Zielen der Raumordnung im Hinblick auf die aktuelle Trassenplanung ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 1. Das Plangebiet befindet sich in dem raumplanerisch festgelegten Trassenkorridor für die 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West – Niederrhein, der sich in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) als Vorranggebiet „Leitungstrasse“ darstellt. Grundsätzlich handelt es sich um ein bindendes Ziel der Raumordnung, dass zu beachten ist. 2. Ob der im Regionalplan zum Ausdruck kommende Freihaltebelang von der Darstellung einer gewerblichen Baufläche überhaupt in nachteiliger Weise berührt wird, ist nicht erkennbar. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Regionalplan in Kapitel 4.9 Ziff. 04 S. 6 & 7 lediglich zum Ausdruck bringt, dass der Trassenkorridor bis zur endgültigen Planfeststellung der Linienführung von „entgegenstehenden Nutzungen“ freizuhalten ist. Ausweislich des Folgesatzes stehen raumbedeutsame Planungen der vorrangigen Zweckbestimmung allerdings nur entgegen, wenn sie die Errichtung der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung gänzlich verhindern oder wesentlich erschweren. Das lässt den Schluss zu, dass unwesentliche Erschwernisse mit dem Interesse an der Freihal-

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass, sobald die im Entwurf befindlichen Raumordnungspläne verabschiedet sind, alle sonstigen Planungen - und somit auch der hier interessierende Flächennutzungsplan - diesen Vorgaben angepasst werden müssen. Zudem tritt mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen eine Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 EnWG kraft Gesetzes ein, wonach Maßnahmen zur Umsetzung des Flächennutzungsplans einstweilen ohnehin nicht realisierbar wären. Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass es <u>nicht</u> das Interesse der Amprion GmbH ist, die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Geeste im Allgemeinen und die des Grundstückseigentümers der Firma Klasmann & Dahlmann im Besonderen mehr als notwendig einzuschränken. Daher hat Amprion bereits einen konstruktiven Dialog mit der Firma Klasmann & Dahlmann aufgenommen, um einen Konsens zwischen den Wünschen und Bedürfnissen des Grundstückseigentümers und den technischen Ansprüchen der Freileitung herzustellen. Dennoch scheint es uns zur Wahrung unserer Rechte unerlässlich, auf die oben stehenden Argumente nochmals in aller Deutlichkeit hinzuweisen	tung des Korridors von vornherein nicht in Konflikt geraten. Die bloße Darstellung einer gewerblichen Baufläche dürfte für sich betrachtet kaum geeignet sein, die Verwirklichung einer Höchstspannungsfreileitung unmöglich zu machen oder maßgeblich zu erschweren, zumal es – soweit ersichtlich – keine Regelungen gibt, die der Errichtung einer solchen Leitung auf derartigen Bauflächen im Wege stehen. Wohl nicht zuletzt deshalb machte der Landkreis Emsland in seiner Stellungnahme vom 22.01.2016 keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken geltend, sondern beließ es bei dem Hinweis, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müsste sichergestellt werden, dass Art und Umfang der innerhalb des Planbereichs vorgesehenen Maßnahmen die Verwirklichung der Höchstspannungsfreileitung weder unmöglich machen noch wesentlich erschweren dürfen. In Konsequenz dessen ist eine Verfehlung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB nicht gegeben.
9. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 02.02.2016	
vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur 71. Flächennutzungsplanänderung - erneute Auslegung mit Ihrem Schreiben v. 17.12.2015 und damit der Möglichkeit einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Wir hatten uns zur Planung bereits im vorherigen Verfahrensgang mit Stellungnahme 11.09.2015 wie folgt geäußert: Die vorgesehene Planungsmaßnahme - wie unter Nr. 5.2 "Planungserfordernis / Planinhalt / Standort" in der Begründung zur Planänderung beschrieben - wird von uns begrüßt. Denn mit der Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Klasmann-Deilmann geschaffen werden. Die Planung ermöglicht dem Unternehmen daher einen Ausbau und damit Stär-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
kung seines Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Die Gemeinde Geeste entspricht mit dieser Planung aus diesem Grunde insbesondere den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 8a u. c BauGB (Belange der Wirtschaft) . Bei der Bauleitplanung handelt es sich damit auch um eine wirtschaftsfördernde Maßnahme, hier: Bereitstellung von Betriebsflächen sowie Schaffung, Sicherung und Erhalt von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarkregion. An unserer Stellungnahme hat sich zur grundsätzlichen Planung nach wie vor nichts geändert. Sie können sie deshalb auch in diesen Verfahrensgang als Abwägungsmaterial mit aufnehmen.	
10. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 29.01.2016	
Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation kann vom Verband für das bereits erschlossene Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sicher gestellt werden. Der SW-Anschluss für die gesamte ausgewiesene Fläche wird über ein Anschluss an den vorhandenen SW-Hauptkanal (Straße "Am Ölwerk") gewährleistet. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung	Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Planung beachtet.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
in Kenntnis gesetzt werden.	
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden: Schreiben vom 22.01.2016	
Von den o. a. Entwürfen habe ich Kenntnis genommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planentwürfe keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Hinweis auf Nr. 38.2 VV-BauGB vom 02.05.1988 (Nds. MBl. S. 547) wird um Übersendung einer Nebenausfertigung Ihrer Entscheidung bzw. der rechtswirksamen Planänderungsunterlagen gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12. Westnetz GmbH: Schreiben vom 02.02.2016	
Über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, erhielten wir Ihre Anfrage, um eine Stellungnahme zu den 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH abzugeben. Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland: Schreiben vom 27.01.2016	
Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut Stellung: Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 06.03.2015 und 10.09.2015. Neue Erkenntnisse gibt es nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
14. Westnetz GmbH: Schreiben vom 28.01.2016	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17.12.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte dem Auszug aus unserem Planwerk. Wir bitten Sie, unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 Ziff. 4 BauGB, diese vorhandenen Versorgungseinrichtungen - wie im anliegenden Plan dargestellt - in den endgültigen Flächennutzungsplan zu übernehmen. Bei der weiteren Bauleitplanung bitten wir, auf unsere Anlagenteile Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Bauleitplanung für diesen Geltungsbereich wollen Sie uns bitte zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis- und Stellungnahme zusenden. Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor. Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum v. g. Flächennutzungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet: Die Strom- und Gasleitungen der Westnetz GmbH verlaufen außerhalb des Geltungsbereiches der 71. Flächennutzungsplanänderung. Insofern ist die 71. Flächennutzungsplanänderung nicht von der Stellungnahme betroffen und müsste deshalb nicht beachtet werden. Eine Rücksichtnahme auf vorhandene Leitungen wird im Rahmen der Erschließung erfolgen.
15. EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 01.02.2016	
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der oben genannten Bauleitplanung. Bezugnehmend auf die aktuelle Anfrage vom 17. Dezember 2015 haben wir zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 2. September 2015 weiterhin ihre Gültigkeit behält. In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 " Industriegebiet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag
Dalum", 6. Änderung, Ortsteil Dalum betreibt die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor. Die EWE-NETZ-GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
16. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Schreiben vom 12.02.2016	
Vielen Dank für Ihre Email vom 29.01.2016, mit der Sie uns Gelegenheit geben, eine Stellungnahme im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste abzugeben. Grundsätzlich gibt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Planungsträger in der Bauleitplanung keine Stellungnahme ab. Die Planfeststellungsbehörde ist kein öffentlicher Planungsträger gemäß § 7 BauGB, der im Rahmen von § 4 oder § 13 BauGB zu beteiligen ist. Vielmehr ist vorliegend, wie auch bereits Ihrerseits geschehen, die Amprion GmbH als betroffene Planungsträgerin zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.